und		
— nachstehe	nd Empfänger genannt -	
	nd Emplanger genamit -	
	ch	
	tes Organ	
	er §§ 7 und 27 der Tr 24. August 1961 (GBl.	
8	Vertrag	
geschlossen:		
	§ 1	
fristen einzuhalten:	verpflichtet sich, fol	_
(Gewicht)	(Gutart)	Stunden
(Gewient)	(Guţart)	Stunden
	e*	
		7.
	§ 2	
und Benachrichtig stellenden Schiffsra	erei verpflichtet sich, og gung des zur Entlad aumes wie folgt vorzune	ung bereitzu- hmen:
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
¥	§ 3	
ten Durchführu	rafen ergeben sich aus § ingsbestimmung zur TV	O.
2. Die Vertragspa	ertner zahlen bei Verletze flichtungen folgende Ve	ung nach-
	, m	DM
	× '	DM.
	§ 4	
Die Allgemeine portverträge mit sind Bestandteil der	n Leistungsbedingunge dem VEB Deutsche s Vertrages.	en für Trans- Binnenreederei
	§ 5	
Besondere Verein	-	
	§ 6	
Der Vertrag gilt v	vom	19
	19,	
	den	19
	(Empfänger)	•
***************************************	,, den	19
* to *	(Binnenreederei)	•

Dritte Durchführungsbestimmung§ \* \*
zur Verordnung über die Planung und Zusammenarbeit beim Gütertransport
— Transportverordnung — (TVO).

 Bestimmungen für den Bereich Kraftverkehr und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge im Güterkraftverkehr —

## Vom 24. August 1961

Auf Grund des § 54 der Transportverordnung (TVO) vom 24. August 1961 (GBl. II S. 365) und des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird folgendes bestimmt:

## Erster Teil

# Bestimmungen für den Bereich Kraftverkehr

# Zu § 7 der Transportverordnung:

### § 1

Der Umfang der Aufgaben des Fahrpersonals bei Versorgungstransporten ist durch besondere Vereinbarungen zu regeln.

# Zu § 10 der Transportverordnung:

## § 2

Für die Umsetzung von Fahrzeugen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Zentralisierung der Güterkraftfahrzeuge bei den Betrieben des volkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs\*\*.

## Zu § 13 der Transportverordnung:

### 8 3

Über Schäden an Nutzlastfahrzeugen, Zugmaschinen, Behältern und Anhängern der Kraftverkehrsbetriebe ist unverzüglich nach Feststellung der Tatbestand durch einen Beschäftigten der Kraftverkehrsbetriebe schriftlich aufzunehmen. Der tatsächliche oder vermutete Schädiger oder sein Beauftragter sind nach Möglichkeit hinzuzuziehen.

### 8 4

- (1) Die Tatbestandsaufnahme ist zweifach auszufertigen. Eine Ausfertigung verbleibt bei dem sozialistischen Kraftverkehrsbetrieb, die andere erhält der tatsächliche oder vermutete Schädiger.
- (2) Die Tatbestandsaufnahme hat folgendes zu enthalten:
  - a) polizeiliches Kennzeichen des beschädigten Fahrzeuges oder Nummer und Rechtsträger bzw. Eigentümer des Behälters;
  - b) Beschreibung aller erkennbaren Schäden und Mängel:
  - c) Anschrift des tatsächlichen oder vermuteten Schädigers:
  - d) Beschreibung der Schadensursache, des Schadensherganges und Bemerkungen zur Verantwortlichkeit des Schädigers;

<sup>•</sup> *I*. DB (GBl. ∏ S 406)

<sup>•\*</sup> Anordnung vorn 3. November 1959 (GBl. H S. 391)